

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 08.08.2018,
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27.06.2023

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (öffentliches Baurecht) und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Kierspe nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Baumkatasters.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb ihres Geltungsbereiches Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§§ 39, 41 und 42 LNatSchG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG), sofern die Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3**Geschützte Bäume**

- (1) Grundlage für die Unterschutzstellung bestimmter Bäume ist die von der Stadt Kierspe durchgeführte katastermäßige Erfassung und Bewertung des öffentlichen und privaten Baumbestandes. Die demzufolge als schützenswert eingestuft Bäume sind in dem anliegenden Kataster mit Angaben über die Baumart und den Standort eingetragen.
- (2) Sofern in bestimmten Bereichen für die Aufnahme in das Baumkataster der Stammumfang maßgebend war, ist von einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden auszugehen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronensatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einem Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4**Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung sind bei der Stadt Kierspe anzuzeigen und mit ihr rechtzeitig abzustimmen.

Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der Stadt Kierspe unverzüglich anzuzeigen und auch nachzuweisen (z. B. Gutachten, Kontrollblatt von Baumsachverständigen, etc.).

- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5**Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Die Zustimmung des Eigentümers ist grundsätzlich erforderlich.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
Die Kostentragungspflicht verbleibt beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Kierspe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf

dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung. Hier reicht ein telefonischer Antrag oder eine persönliche Vorsprache bei der Stadt Kierspe aus.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben der zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen müssen fachmännisch gepflanzt und gepflegt werden. Sollte die Ersatzpflanzung innerhalb von 5 Jahren abgängig sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der

Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch die Stadt Kierspe.

- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BauO NW.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung § 7).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Kierspe zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Kierspe sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8 und 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 08.07.2019, in Kraft ab 11.07.2019
2. Änderungssatzung vom 05.11.2020, in Kraft ab 12.11.2020
- 3- Änderungssatzung vom 27.06.2023, in Kraft ab 06.07.2023

**BAUMKATASTER DER
STADT KIERSPE**
K I E R S P E

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal
Am Mühlenberg 5	KiKi 29 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück
Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn
Am Nocken 48	KiKi 37, 1217	1 Blutbuche
Auf dem Busch	KiKi 28, 1226	2 Eichen direkt an der Straße
Auf dem Busch 1	KiKi 28, 1617	1 Linde
Bahnhofstraße/ Kölner Str.	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße/Kölner Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe.
Beckinghausen 8	KiKi 9, 121	1 Linde vor dem Haus
Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück
Blankenberg	KiKi 28	1 Kastanie vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter dem Haus
Bollwerk	KiKi 5, 293	1 Erle im Böschungsbereich vor Haus Hüttenberg Nr. 5
Bollwerk	KiKi 5, 53	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus, Am Hüttenberg
Bordinghausen 3	KiKi 38, 1130 Bergahorn	1 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21 (auf dem Grundstück Nr. 3) 1 Linde, 1
Buschheide 4	KiKi 39, 1168	1 Blutbuche hinter dem Haus
Büscherweg	KiKi 29, 2025	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten u. Margarethenweg an der Grenze zum Friedhof

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Danziger Str. 23-28	KiKi 31 429, 430, 431, 432, 433, 228	6 Ahornbäume und 1 Linde Ecke Berliner Straße
Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg
Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 1 Hainbuche hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn
Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche
Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle, 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden erster Abzweig rechts der Allee
Fr.-Ebert-Straße 249 - 259	KiKi 33, 294	1 Bergahorn auf dem Straßengrün zw. L 528 und Zufahrt zur Volksbank
Fr.-Ebert-Straße 277 und 295	KiKi 32, 787	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, Böschungsbereich zur Fr.-Ebert-Straße
Fr.-Ebert-Straße 297	KiKi 32, 786	1 Rotbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	1 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg
Fr.-Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19, 20	1 Kastanie links vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück
Fr.-Ebert-Straße 380	KiKi 29, 2129	1 Linde vor dem alten Amtshaus
Fr.-Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 2013	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage
Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 32, 506	3 Eschen unterhalb des Hauses
Fritz-Linde-Straße 42	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppe hinter dem Haus

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Glatzer Weg 8	KiKi 31, 632	5 Ahorn
Goethestr. 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude
Hammerkamp 80	KiKi 36, 525	1 Eiche rechts hinter dem Haus
Haunerbusch 38	KiKi 37, 1	1 Buche
Haunerbusch 68	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus
Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle
Haunerbusch	KiKi 35, 114, 222	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch
Heerstraße 10	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus
Herlinghauser Weg 17	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber dem Haus
Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit
Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich
Heinestraße	KiKi 48, 1067 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße
Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude
Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche
Höferhof/Städt. Dreieck	KiKi 31, 833	1 Esche, 1 Bergahorn
Höferhof 22	KiKi 31, 1230	1 Linde auf dem Grundstück rechts
Höferhof 20	KiKi 31, 604	1 Eiche vor dem Haus
Höferhof 30	KiKi 31, 110, 112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße
Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus
Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus
Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Im Hofe/Einmündungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe / Füllenfeld - pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1 m Höhe
Im Hofe 32	KiKi 37, 77, 78, 79	1 Esche
Isenburg	KiKi 56, 35	Lindenallee (42 Linden)
Jahnstraße 11	KiKi 29, 1983	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt
Jahnstraße 13	KiKi 29, 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt
Jubachweg 4	KiKi 15, 465, 410	1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück
Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348
Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche
Kölner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straße - pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe
Kölner Straße 40	KiKi 37, 188/189	1 Eiche, 1 Buche
Kölner Straße 115	KiKi 37, 1190	1 Linde, 2 Bergahorn
Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165 -167 an der Böschung Fußweg Baugelände Arney. Alle Laubbäume ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe
Königsberger Straße 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück
Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Haus
Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg
Lindenstraße	KiKi 28, 375	1 Eiche am Fußweg von "Alte Lindenstraße" zum Ahornweg
Luiseneiche	KiKi 29, 2115	(Dorfeiche) 1 Eiche neben dem Verbrauchermarkt
Montigny-Allee	KiKi 38, 1075	Säulenhainbuchen

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Otto-Ruhe-Straße	KiKi 34,568	1 Eiche, Ausfahrt Parkplatz
Schanhollenweg	KiKi 39, 769	1 Eiche zwischen den Häusern Nr. 6 und 8
Schmiedestraße 16	KiKi 32, 717	4 Eichen vor dem Haus
Schmiedestraße 19/ Einmündungsbereich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber
Schmiedestraße 29/31	KiKi 32, 717	3 Eichen (am Gehweg vor den Garagen)
Schmiedestraße	KiKi 48, 646	2 Eichen zwischen Abzweig zur Lessingstr. und zur Eickener Mühle/Damm
Schmiedestraße	KiKi 32, 717	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm
Sessinghausen 16	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt
Sessinghausen 17	KiKi 3, 225	1 Eiche
Springerweg 21	KiKi 38, 855	1 Ulme, 1 Linde, 1 Eiche
Volmestraße 158	KiKi 20, 882, 51, 52	2 Eichen in der Böschung
Waldheimstraße 23	KiKi 34,110, 567	2 Eichen, 1 Erle hinter dem Haus
Wiesenstraße	KiKi 32, 648	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen – 6 Bäume (Eichen, Eschen)
Windfuhr 67	KiKi 20, 397, 717	1 Linde vor dem Haus

R Ö N S A H L

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Stade	KiRö 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig
Auf der Rodt 1	KiRö 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus
Bürhausen	KiRö 3, 1077	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen	KiRö 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen 18	KiRö 3, 1077, 1251	1 Bergahorn, 3 Eschen hinter dem Gebäude
Bürhausen 23	KiRö 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück
Bürhausen 19	KiRö 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus
Bürhausen 14	KiRö 3, 1310	1 Linde auf dem Grundstück
Bürhausen 12	KiRö 3, 1379	1 Linde vor Haus
Friedhof	KiRö 6, 1585	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen
Haarhauser Weg 28	KiRö 7, 785	1 Eiche gegenüber
Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt sind
Hauptstraße 22	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche
Kerspeweg 20	KiRö 7, 1433	5 Linden vor dem Haus
Kerspeweg 12	KiRö 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus
Kirchstraße	KiRö 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich / Vor dem Isern
Kirchstraße 3	KiRö 6, 1756	1 Birnenbaum
Meienborn 5	KiRö 9, 185	1 Esche vor dem Haus
Meienbornstraße	KiRö 6, 1312	1 Linde Einmündungsbereich Hauptstraße

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Mühlengraben	KiRö 6, 1788	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges
Neuenhofstraße	KiRö 6, 1066	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park
Ölmühler Weg	KiRö 3, 982	2 Stieleichen am Rande des Weges
Sonnenhang	KiRö 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen
Sonnenhang	KiRö 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer
Strandbadweg	KiRö 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmündungsbereich der B 237
Strandbadweg	KiRö 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen gegenüber Haus Nr. 28
Strandbadweg 38 + 40	KiRö 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern
Strandbadweg	KiRö 3, 1342	Uferbepflanzung hinter dem Strandbad
Vor dem Isern	KiRö 6, 1547	Pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz
Vor dem Isern	KiRö 6, 1739	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal
Vor dem Isern 1	KiRö 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück
Vor dem Isern 3	KiRö 6, 1649	1 Esche auf dem Grundstück
Vor dem Isern	KiRö 6, 587, 588	5 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten